8 K 18

Amtsgericht Papenburg

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 18/24 14.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 29. Juli 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht
Hauptkanal links 28, 26871 Papenburg, Saal 118, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Renkenberge Blatt 251 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Renkenberge	4	50/6	Gebäude- und Freifläche, Wahner Straße 13	1.203
2	Renkenberge	4	50/8	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wahner Straße 13	1.140

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 21.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 189.000,00 € (lfd. Nr. 2)
Gesamtverkehrswert (lfd. Nr. 1 und 2): 210.000,00 €

Anteil Abt. I Nr. 3.1 bzw. 3.2 (jeweils):
Verkehrswert: 10.500,00 € (lfd. Nr. 1) und 94.500,00 € (lfd. Nr. 2)
Gesamtverkehrswert (lfd. Nr. 1 und 2): 105.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus mit 126,29 m² Wohnfläche im Erdgeschoss, 62,08 m² im Dachgeschoss überwiegend unterkellert (ca. 59,76 m²), Baujahr 1980 mit Anbau eines Wintergartens und Garage Baujahr 2005. Gartenhäuschen und Geräteschuppen sind als Nebengebäude vorhanden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Bieter müssen evtl. 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit leisten. Zur Sicherheitsleistung sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein dürfen. Die Schecks müssen von der Bundesbank oder einem Kreditinstitut ausgestellt sein und im Inland zahlbar sein. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Termin ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 2 und 3 ZVG).

Bei vorheriger Überweisung der Sicherheitsleistung (mindestens 1 Woche vor dem Zwangsversteigerungstermin) zahlen Sie bitte auf folgende Bankverbindung:

Bankinstitut:	Norddeutsche Landesbank Nord/LB
IBAN:	DE69 2505 0000 0106 0245 08
BIC:	NOLADE2H

Unter Angabe: „**Sicherheitsleistung 8 K 18/24**“

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte
im Internet unter www.zvg-portal.de

Aktuelle Hinweise zum Umgang des Amtsgerichts Papenburg mit dem Corona-Virus
erhalten Sie auf: www.amtsgericht-papenburg.de .

Höppe
Rechtspfleger